

II. In Ausfertigung:

Gegen Empfangsbekenntnis

Verwaltungsgemeinschaft
97631 Bad Königshofen i.Gr.

mit der Bitte, diesen Erlaubnisbescheid und die beigelegten Unterlagen gemäß Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG für die Dauer von zwei Wochen sowohl über den Internetauftritt des Marktes Trappstadt zur Verfügung zu stellen als auch in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i.Gr. zur Einsicht auszulegen. Die hierfür erforderlichen digitalen Dokumente gehen Ihnen per E-Mail zu.

Ort und Zeit der Auslegung sind vorher über den Internetauftritt des Marktes Trappstadt sowie zeitgleich ortsüblich bekannt zu machen. Auf das per E-Mail übermittelte Bekanntmachungsmuster wird hingewiesen.

Um Übersendung der Ausfertigung sowie der Planunterlagen nach Erledigung wird gebeten.

Anlagen: 1 Formblatt „Empfangsbekenntnis“ g. R.
1 Satz Planunterlagen

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo – Do 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9155 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV



Landratsamt Rhön-Grabfeld • 97604 Bad Neustadt a.d. Saale

Gegen Empfangsbekanntnis
Staatliches Bauamt Schweinfurt
Bereich Straßenbau – Gebietsabteilung S1
Postfach 42 20
97410 Schweinfurt

4.2.3. Wasserrechtsverwaltung

Spörleinstraße 11, 97616 Bad Neustadt a.d. Saale

Datum: 29.10.2025
Zimmer: 346
Telefon: 09771 94-349

nadine.seuffert-schlereth@rhoen-grabfeld.de
www.rhoen-grabfeld.de

Sachbearbeiter: Frau Seuffert-Schlereth
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 4.2.3 – 641114-33-2023/9
(bitte im Antwortschreiben angeben)

**Vollzug der Wassergesetze;
St 2282, Kreisverkehrsplatz nördlich Trappstadt - Einleitung von Niederschlags-
wasser in Gräben und Versickerung in das Grundwasser**

Anlagen: 1 Formblatt Empfangsbekanntnis g. R.
1 Satz Planunterlagen
1 Bauwerksverzeichnis
1 Wasserbucheintrag

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt in der o. g. Angelegenheit folgenden

Bescheid:

1. Gegenstand und Zweck der Gewässerbenutzung

1.1 Gegenstand

Dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Schweinfurt – Unternehmensträger – wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 10 i. V. m. § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) von einer undurchlässig befestigten Fläche A_u von 0,48 ha in Gräben und in das Grundwasser erteilt.

1.2 Zweck

Die genehmigte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Unternehmensträgers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitung in das Grundwasser erfolgt um den Bereich des Kreisverkehrsplatzes auf dem Grundstück Fl.Nrn. 223, 572, 408 und 1060 der Gemarkung Trappstadt.

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo – Do 08 00 – 12 30 Uhr
Freitag 08 00 – 13 00 Uhr
Di. und Do 13 30 – 16 00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC BYLADEM1NES

VR-BANK MAIN-RHÖN eG

IBAN DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC GENODEF1MLV

2. Planunterlagen

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis sind nachfolgende Unterlagen und Pläne nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht	Unterlage 1	30.01.2023	Staatliches Bauamt Schweinfurt
Ermittlung der Einzugsflächen und Nachweis der Versickerung	Anlage 1	10.12.2022	IB – GBB Planungsbüro für Tiefbau
Qualitativer Nachweis nach DWA- M 153	Anlage 2		
Ermittlung Rückhaltevolumen nach DWA-A 117	Anlage 3		
Nachweis Rückhaltevolumen	Anlage 4		
Maßgebende Regenspende	Anlage 5		
Übersichtslageplan 1: 25.000	Unterlage 3		
Übersicht Bäche und Gräben 1: 10.000	Unterlage 3.1		
Lageplan 1: 500	Unterlage 5/1		
Höhenplan St 2282 1: 500 / 50	Unterlage 6/2		
Höhenplan St 2283 1: 500 / 50	Unterlage 6/3		
Straßenquerschnitte RQ 1 bis RQ 4 1: 50	Unterlage 14.1/1		
Lageplan Entwässerung 1: 250	Unterlage 18.2/1		
Lageplan Einzugsgebiete 1: 500	Unterlage 18.2/2		

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 17.06.2025 sowie dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 29.10.2025 versehen.

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC GENODEF1MLV



3. Inhalts- und Nebenbestimmung

3.1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist **bis 31.12.2045** befristet

3.2. Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

3.2.1 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 0,48 ha eingeleitet.

Einleitung in das Grundwasser

Aus der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Sickerräume ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m³)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	ab dem Zeitpunkt
Muldenversickerung	94	1	der Fertigstellung

K_f-Wert von ca. $1 \cdot 10^{-5}$ vorausgesetzt.

3.2.2 Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung	ab dem Zeitpunkt
Muldenversickerung	Versickerung durch 20 cm bewachsenem Oberboden	der Fertigstellung

3.3. Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

Folgende Prüfbemerkungen und Nebenbestimmungen sind zu beachten:

- Es muss sichergestellt sein, dass dem Gewässer lediglich Niederschlagswasser mit der im Antrag dargestellten Flächenverschmutzung (F4/mittel belastetes Niederschlagswasser) zugeleitet wird.
- Das eingeleitete Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen von Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- Sämtliche durch die Baumaßnahme berührten Flächen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten so zu begrünen, dass Erosionen sicher verhindert werden.

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo – Do 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV



- Die gewählte Ansaat im Bereich der Versickerungsanlage muss geeignet sein, einen mehrstündigen Einstau schadlos zu überstehen.
- Für den Oberboden, der für die Versickerung dient, sind folgende Beschaffenheitsmerkmale nachzuweisen:

pH-Wert	6 – 8
Humusgehalt	1 – 3 %
kf-Wert	ca. 1×10^{-5}
Tongehalt	unter 10 %

Hinweis: Voraussetzung für die Bemessung der Versickerungsanlage ist die Tatsache, dass der Durchlässigkeitsbeiwert k_f des Untergrundes ca. $1 \cdot 10^{-5}$ m/s beträgt.

- Die Sickerfähigkeit in den Versickerungsmulden ist zu beobachten. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchlässigkeit der Versickerungsflächen bzw. des Reinigungs- und Rückhaltevermögens des Sickertraumes (z. B. Vertikutieren oder Schälen, Boden austauschen) erforderlich.
- Da vor den Versickerungsmulden keine Vorreinigung bzw. Feststoffabtrennung vorgesehen werden soll, ist mit einem erhöhten Betriebsaufwand für die Versickerungsanlage zu rechnen. Das Aufnehmen und Beseitigen dichtender Bodenauflagen und Schlammsschichten ist in größeren Abständen notwendig, wenn die Versickerung nicht mehr gewährleistet ist.
- Die Versickerungsmulden sind regelmäßig zu mähen.

3.4. Betrieb und Unterhaltung

3.4.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.4.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts sind für die Eigenüberwachung zusätzlich die Richtlinien für die Entwässerung von Straßen – REwS (Ausgabe 2021; Herausgeber: FGSV) zu beachten.

3.4.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Unternehmensträger muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Rhön-Grabfeld sowie dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08 00 – 12 30 Uhr
Freitag 08 00 – 13 00 Uhr
Di. und Do 13 30 – 16 00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC GENODEF1MLV



Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung:
Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung, Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013).

Für Versickerungsanlagen:
Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (April 2005).

3.5. Anzeige- und Informationspflichten

3.5.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Rhön-Grabfeld und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.5.2 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Rhön-Grabfeld und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

3.6 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Rhön-Grabfeld eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do.	08.00 – 12.30 Uhr
Freitag	08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do.	13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN:	DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC:	BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN:	DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC:	GENODEF1MLV

3.7 Bestandspläne

Falls sich Änderungen bei der Ausführung gegenüber der Planung ergeben, ist der Unternehmensträger verpflichtet, nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und dem Landratsamt Rhön-Grabfeld eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

3.8 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

3.8.1 Der Unternehmensträger hat die Auslaufbauwerke im Bereich der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

3.8.2 Darüber hinaus hat der Unternehmensträger nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

4. Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

5. Kostenentscheidung

5.1 Der Unternehmensträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5.2 Der Unternehmensträger ist von der Zahlung der Gebühren befreit.

Gründe:

I.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Schweinfurt – Unternehmensträger – beantragte mit Schreiben vom 30.01.2023 die gehobene Erlaubnis nach § 10 i. V. m. § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) von einer undurchlässig befestigten Fläche A_u von 0,48 ha in Gräben und in das Grundwasser.

Das Vorhaben ist wie folgt zu beschreiben:

Nördlich von Trappstadt soll an der „Trappstädter Kreuzung“ der sich kreuzenden Staatsstraßen St 2282 und St 2283 ein Kreisverkehr hergestellt werden. Anfallendes Niederschlagswasser fließt breitflächig über Bankette und Böschungen den Straßenmulden zu, wo es gesammelt und durch Versickerung dem Grundwasser zugeführt wird. Für den Rückhalt werden in den Mulden Stauschwellen errichtet. Niederschlagswasser, welches nicht versickert, wird über bewachsene, straßenbegleitende Gräben in Richtung Vorfluter (Augraben) abgeleitet. Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus bewachsenen Böschungen, Straßengräben, Mulden und Drainageleitungen.

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08 00 – 12 30 Uhr
Freitag 08 00 – 13 00 Uhr
Di. und Do. 13 30 – 16 00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN DE30 7905 9165 0002 1146 58
BIC GENODEF1MLV



Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	Muldenversickerung
Benutztes Gewässer	Grundwasser

Der nicht versickernde Anteil des anfallenden Niederschlagswassers wird über Entwässerungsgräben zum Vorfluter Augraben (Gewässer III. Ordnung) geleitet.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen wurde als amtlicher Sachverständiger gehört. Daneben wurde dem Landratsamt Rhön-Grabfeld, Untere Naturschutzbehörde, dem Bezirk Unterfranken – Fachberatung für Fischerei – sowie dem Staatlichen Gesundheitsamt Rhön-Grabfeld die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die beteiligten Stellen haben dem Vorhaben zum Teil unter Forderung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die, soweit erforderlich, in diesem Bescheid übernommen wurden, zugestimmt.

Das Vorhaben wurde gemäß Art. 69 Satz 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch den Markt Trappstadt öffentlich bekannt gemacht und die eingereichten Planunterlagen waren in der Zeit vom 28.07.2025 bis einschließlich 01.09.2025 über den Internetauftritt des Marktes Trappstadt abrufbar bzw. lagen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i.Gr. zur Einsicht aus. Einwendungen wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins konnte abgesehen werden, da sämtliche Beteiligten auf einen solchen verzichtet haben.

II.

Zuständigkeit:

Zum Erlass dieses Bescheides ist das Landratsamt Rhön-Grabfeld in Bad Neustadt a.d. Saale gemäß Art. 63 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) sachlich und örtlich zuständig.

Gehobene Erlaubnis:

Das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser erfüllt den Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG und bedarf daher nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Bewilligung bzw. Erlaubnis.

Die Erteilung einer Bewilligung scheidet im vorliegenden Fall aus, da § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG diese Genehmigungsform für das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer ausschließt.

Stattdessen kommt im vorliegenden Fall für die o. g. Gewässerbenutzungen die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG in Betracht.

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo – Do 08 00 – 12 30 Uhr
Freitag 08 00 – 13 00 Uhr
Di. und Do 13 30 – 16 00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC GENODEF1MLV



Nach § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn

- schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind
- oder
- andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Daneben darf gemäß § 57 WHG eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Daneben muss die Einleitung zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Im Übrigen dürfen die Abwasseranlagen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Die Überprüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Erteilung der gehobenen Erlaubnis steht daher im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Rhön-Grabfeld, vgl. § 12 Abs. 2 WHG (Bewirtschaftungsermessen).

Da bei Beachtung der in diesem Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen – wie soeben aufgezeigt wurde – eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist, wäre eine Versagung der Erlaubnis nicht verhältnismäßig.

Die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen stützt sich auf § 13 WHG. Sie ist wie folgt zu begründen:

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV



Befristung:

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmensträgers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Allgemeine Anforderungen an Niederschlagswassereinleitungen:

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung:

Die örtliche Grundwassersituation und das Oberflächengewässer muss es erlauben, hinsichtlich Qualität und Quantität die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Maßstab für die quantitative Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 138.
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Maßgebend für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts sind die „Richtlinien für die Entwässerung von Straßen – REwS“ (Ausgabe 2021).
- Für die Wahl der Bemessungshäufigkeit und ggf. weitergehender Anforderungen ist das Schutzbedürfnis des Gewässers zu berücksichtigen.

Begrenzung des Benutzungsumfangs:

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo – Do 08 00 – 12 30 Uhr
Freitag 08 00 – 13 00 Uhr
Di und Do 13 30 – 16 00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV



Prüfbemerkungen und Roteintragungen:

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung:

Die Auflagen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Anzeige- und Informationspflichten:

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und –vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Widerrufsvorbehalt:

Der Widerrufsvorbehalt findet seine Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 WHG.

Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Der Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG.

Abwasserabgabe:

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Abwasserabgabe ergibt sich aus § 1 Abwasserabgabengesetz -AbwAG-. Der Unternehmensträger ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern abgabepflichtig (vgl. § 9 Abs. 1 AbwAG).

Nach den vorliegenden Unterlagen wird mit dem Niederschlagswasser kein durch Gebrauch nachteilig verändertes oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischtes behandlungsbedürftiges Abwasser ab- bzw. eingeleitet.

Für die Einleitung besteht gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) Abgabefreiheit, sofern die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides erfüllt werden.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG).

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo – Do 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC GENODEF1MLV



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Seuffert-Schliereth



ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV



Hinweise:

1. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte werden im Rahmen des vorliegenden Bescheides nicht wiederholt.
2. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
3. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Die ausreichende hydraulische Bemessung aller Entwässerungseinrichtungen wurde nicht geprüft und wird vorausgesetzt.

4. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

5. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.
6. Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehenen Einleitungen jedoch Belange Dritter beeinträchtigt (Verhältnisse). Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen.
7. Zu Ziffer 3.6 dieses Bescheides:

Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen bedürfen keiner Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV

Bauwerksverzeichnis

Anlage zum Bescheid des Landratsamtes Rhön-Grabfeld
vom 29.10.2025, Az: 4.2.3-641114-33-2023/9

Vollzug der Wassergesetze;

St 2282, Kreisverkehrsplatz nördlich Trappstadt - Einleitung von Niederschlagswasser in Gräben und Versickerung in das Grundwasser

Dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser mit möglicher Ableitung zum Vorfluter Aubgraben.

Einzugsgebiet: $A_E = 0,58$ ha
undurchlässige Fläche: $A_u = 0,48$ ha
Sickerfläche: $A_S = 0,37$ ha

Sonderbauwerke:

lfd. Nr.	Art des Bauwerks	Kenndaten	Verortung / Zuordnung
-	Versickerungsmulden gesamt	$A_S = 0,37$ ha $V_{M,gesamt} = 119$ m ³ Bemessungshäufigkeit 1 1/a	dezentral im Bereich des Kreisverkehrsplatzes
1	Versickerungsmulde/n Abschnitte A1- A13 (einschließlich A2, A4.1, A4.2)	$A_S = 0,31$ ha $V = 92$ m ³ Bemessungshäufigkeit 1 1/a	dezentral im Bereich des Kreisverkehrsplatzes
2	Versickerungsmulde/n Abschnitte A14, A15, A16	$A_S = 0,056$ ha $V = 27$ m ³ Bemessungshäufigkeit 1 1/a	dezentral im Bereich des Kreisverkehrsplatzes